

Fotografie

Ein Foto kann in der heutigen Zeit jeder mit seinem Smartphone machen. Doch darf er auch jedes Foto gleich veröffentlichen?

Grundsätzlich sollte erst einmal ein „schönes“ Bild geschossen werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass das Bild weder überbelichtet ist, noch zu dunkel. Es sollten möglichst alle Personen und Gegenstände erkennbar sein. Des Weiteren sollte beachtet werden, dass wenig im Hintergrund ist, von z.B. kahlen Wänden oder Decken. Bevor das Bild veröffentlicht werden darf, müssen die rechtlichen Fragen geklärt sein. Meistens wird eine Einverständniserklärung dafür benötigt.

Rechte am eigenen Bild

Wichtigster Grundsatz: Jeder Mensch darf selber entscheiden, ob er fotografiert werden möchte oder nicht, und ob diese Bilder veröffentlicht werden.

Grundsätzlich beruht das Recht am eigenen Bild auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 1 und Artikel 2 des Grundgesetzes) und ist im Kunsturhebergesetz (§ 22-24) verankert.

Gesetzestext:

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Bildnisse sind Abbildungen einer Person, woran die Person erkannt werden kann. Darunter fallen auch Bilder, bei denen nicht ausschließlich das Gesicht gezeigt wird oder wo „Augenbalken“ verarbeitet sind, solange man sie anhand äußerer Merkmale oder Begleittexten erkennen kann. Eine Einwilligung ist eine Zustimmung der Person auf dem jeweiligen Bild, die vor der Veröffentlichung schriftlich eingeholt werden muss. Bei Minderjährigen muss die Einwilligung von einem gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Die Einwilligung sollte aus Datenschutzgründen schriftlich erfolgen und es sollte darin stehen, für welchen Zweck das Bild verwendet werden soll bzw. wo es veröffentlicht wird. Wichtig ist hierbei, dass die einwilligende Person weiß, wofür das Foto verwendet wird.

Es gibt aber auch Ausnahmen:

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte:

Mit dieser Ausnahme ist das Informationsinteresse der Öffentlichkeit über das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen gestellt. Den Begriff „Zeitgeschichte“ kann man unterschiedlich auslegen. Grundsätzlich gehört alles, was öffentlich Aufmerksamkeit erregt dort hinein, also Politisches, Soziales, Wirtschaftliches und Kulturelles.

2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen:

Nach diesem Paragraph sind Bildveröffentlichungen ohne Einverständniserklärung der Person bewilligt, wenn die Landschaft oder Örtlichkeit im Vordergrund stehen soll und die Person nur Beiwerk ist. Dabei darf die Person nicht im Vordergrund stehen bzw. der Zweck für die Aufnahme sein, sondern muss zufällig im Bild erscheinen.

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

Wenn Personen an einer Veranstaltung teilnehmen, dürfen Bilder ohne Zustimmung veröffentlicht werden, wenn die Personen als Teilnehmer der Veranstaltung dargestellt werden. Es muss hierbei immer das gesamte Ereignis dargestellt werden und nicht die Einzelereignisse. Unter diese Abbildungsfreiheit fallen nicht die Einzel- und Portraitaufnahmen sowie individuelle erkennbare Portraits.

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz <https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/BJNR000070907.html>

Am Einfachsten ist es immer zu fragen, ob die Personen veröffentlicht werden wollen, notfalls auch nur mündlich. Bei Minderjährigen sollte immer eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten eingeholt werden und diese auch schriftlich. Stellt Ihr ein Spiel oder ein Turnier als Veranstaltung dar, wo viele Personen drauf sind und nicht die Personen im einzelnen oder die Mannschaft, sondern das Turnier beworben wird, dann greift §23, bei der ihr keine Einverständniserklärung für die Veröffentlichung braucht.